

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Prislich über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofs in Prislich

Gebührensatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5, und 6, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1162) sowie des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V vom 03. Juli 1998) letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBL. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Prislich vom 18.02.2022 **Beschluss-Nr. 57 /2022** über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Prislich folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4

Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

Bei Auswärtigen, soweit sie nicht eine Verwandtschaftsbeziehung 1. oder 2. Grades, zu einem Einwohner der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer:

Einzelgrabstelle	(für 25 Jahre)	300,00 €
Doppelgrabstelle	(für 30 Jahre)	500,00 €
Einzelurnengrabstelle	(für 20 Jahre)	300,00 €
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstelle	(für 20 Jahre)	300,00 €
anonyme Urnengrabstelle	(für 20 Jahre)	500,00 €
anonyme Erdbestattung	(für 25 Jahre)	600,00 €
Urnen-Rasenreihengrabstelle	(für 20 Jahre)	750,00 €
2. Belegung durch Urne	(für 20 Jahre)	75,00 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Änderungssatzung, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfirslich, den 18.02.2022



Günter Klink
Siegel
Bürgermeister

